



Zum Geleit



Liebe Mitglieder und Mitgliedsvereine,

nach einer kleinen Pause möchten wir uns mit dem zweiten Rundbrief in diesem Jahr bei Ihnen zurückmelden.

Freuen Sie sich auf eine herbstlichbunte Mischung an Informationen wie Rückblicke auf den Aktionstag und dem Betonkopf aus 2017, unsere Bildungswochenenden, den Erlebnisfreizeiten 2017 und Beiträge aus der Rechtsecke mit einer überraschenden Rechtsprechung durch ein Urteil des BGH. Außerdem erwarten Sie die Berliner Behindertenzeitungen mit spannenden und regionalen News aus der Behindertenarbeit, ein interessanter Flyer zum Thema Reisen sowie der Information zur Veranstaltung des LBB und der 7. Behindertenpolitischen Konferenz.

Wir wünschen viel Spaß beim Lesen und Schmökern & goldene Herbsttage!

Ihr ABB e.V.



Inhalt



Wir beim ABB e.V.

Aktionstag und Betonkopf 2017 – Was geschah?
Bildungswochenende in Eberswalde im Juni 2017
Erlebnisfreizeiten 2017
Der ABB e.V. bei AmazonSmile



Rechtsecke

Wie behindertengerecht muss ein
Behindertenparkplatz sein?
Mitnahme verweigert! Wann muss der Bus den
E-Scooter mitnehmen?



Termine

Neue ABB e.V.-Termine 2017



Dies & Das = Infos + Anlagen

Berliner Behindertenzeitungen
7. Behindertenpolit. Konferenz am 6.10.2017 in Potsdam
Flyer - barrierefrei Reisen – Ferienhof Linow



Aktionstag und Betonkopfverleihung 2017

Was geschah?

Der Aktionstag mit anschließender Betonkopfverleihung wurde am 5. Mai mit rund 30 Vertretern und Vertreterinnen aus 6 Mitgliedsvereinen sowie Vertretern der Presse erfolgreich im Kino Thalia in Potsdam-Babelsberg durchgeführt.

Unter dem Motto: „Wir gestalten unsere Stadt“ haben wir wiederholt und öffentlichkeitswirksam auf die Situation von Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen aufmerksam gemacht.



Der Betonkopf 2017 ging in diesem Jahr an das Amt und die Stadt Döbern für die nicht barrierefreie Sanierung des Busplatzes in Döbern. Der Umbau dieses Platzes ist vom Land Brandenburg (MLUL) mit Mitteln des europäischen Leader-Fonds in einer Höhe von ca. 160.000,00 EUR gefördert worden. Diese Mittel dürfen nur für barrierefreie Projekte eingesetzt werden. Die Bauherren jedoch haben unter Missachtung dieser Verpflichtung einen Bushalteplatz gebaut, der nicht barrierefrei für Sehingeschränkte (fehlendes Blindenleitsystem) ist. Dies geschah, obwohl bereits in der Planungs- und Genehmigungsphase von verschiedenen Seiten auf die Notwendigkeit der Barrierefreiheit – auch und gerade für Menschen mit Sehbehinderung – hingewiesen worden war.



Bildungswochenende vom 16. und 17. Juni 2017 in Eberswalde



Das ABB e.V. –Bildungswochenende in Eberswalde nutzten 26 Teilnehmer,-innen aus unseren Mitgliedsvereinen um sich zum Bundesteilhabegesetz und über Reisemöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu informieren. Da wir uns erstmals dazu in einem Sommermonat versammelten konnten wir den Freitagabend in der Grillhütte ausklingen lassen und gemeinsam im Rahmen der Selbsthilfe Kontakte pflegen und ausbauen.



SAVE the DATE – unser Bildungswochenende am 17. und 18. November 2017

Ein Termin, den Sie sich schon einmal vormerken sollten. Herzlich einladen möchten wir Sie zu den Themen: **„Fit in erster Hilfe – für Menschen mit Behinderung“** (Was gibt es bei der Durchführung von Erster Hilfe speziell bei Menschen mit Einschränkungen zu beachten) und **„Öffentlichkeitsarbeit - der Umgang mit neuen Medien“** (die eigene Vereinshomepage, soziale Netzwerke wie Facebook, wie nutze ich dies richtig mit praktischen Anwendertipps für Ihr Vereinsleben !)

Wir konnten wieder zwei erfahrene Referenten gewinnen, die praxisorientiert aus Ihrer täglichen Arbeit berichten. Außerdem gibt es die Möglichkeit konkrete Fallbeispiele aus Ihrer täglichen Selbsthilfearbeit gemeinsam zu beleuchten.

Wir freuen uns auf rege Teilnahme – eine gesonderte Einladung folgt!



Erlebnisfreizeiten 2017

Die intensiven Vorbereitungen haben sich wieder gelohnt!

Insgesamt nahmen 227 Kinder in zwei Durchgängen an den Erlebnisfreizeiten teil. Davon waren 196 Kinder und Jugendliche aus den Land Brandenburg.



Mit nahezu voller Auslastung der Ferienplätze haben die Kinder und Jugendlichen jeweils zwei erlebnisreiche und schöne Ferienwochen am Werbellinsee verbracht und wir freuen uns schon alle auf das nächste Jahr!

Norbert Müller – Abgeordneter der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag – übergab während des zweiten Durchgangs am 16.08.2016 am EJB Werbellinsee einen Spendenscheck des Vereins der Bundestagsfraktion DIE LINKE zur Unterstützung der Erlebnisfreizeiten 2017.

Herr Müller informierte sich umfassend über die Arbeit vor Ort und besichtigte das Gelände des EJB, den MedPunkt und auch ein Ferienzimmer der Kinder.



Herzlichen Dank an alle Mitwirkenden für vier erlebnisreiche Wochen!!!



Der ABB e.V. bei AmazonSmile

Online-shoppen und gleichzeitig etwas Gutes tun?
Über Smile.Amazon schnell und einfach den
Allgemeinen Behindertenverband Land
Brandenburg e.V. (ABB e.V.) unterstützen



Kaufen Sie bei Amazon ein? Wenn ja, kaufen Sie über AmazonSmile und unterstützen Sie gleichzeitig den ABB e.V. !

Ab sofort können Sie unseren Verband tatkräftig unterstützen, indem Sie über <https://smile.amazon.de> einkaufen! Wir sind als Förderverein bei AmazonSmile registriert. Wenn Sie über AmazonSmile Ihre Einkäufe bei Amazon erledigen, wird von Amazon 0,5% des Einkaufswertes an uns gespendet. Das Geld kommt unserem Verband und seinen zahlreichen Projekten zugute. Dabei entstehen Ihnen keine Kosten.

Wichtig ist, dass Du Dich immer über die Webseite smile.amazon.de bei Amazon einloggst. Über diese Webseite kaufst Du dann ganz normal bei Amazon ein.

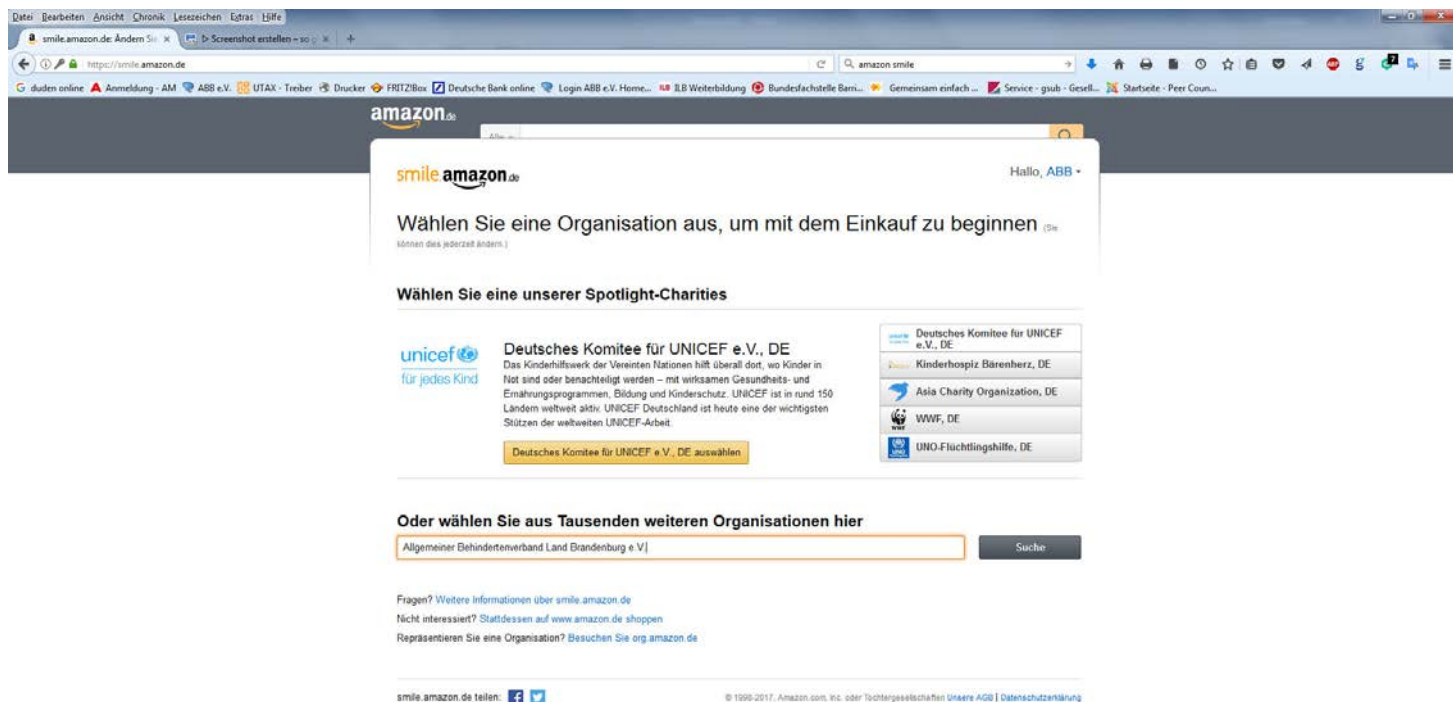
Wir bedanken uns bereits jetzt herzlich für jede Unterstützung die ihr uns zukommen lasst!

Und so einfach geht es:

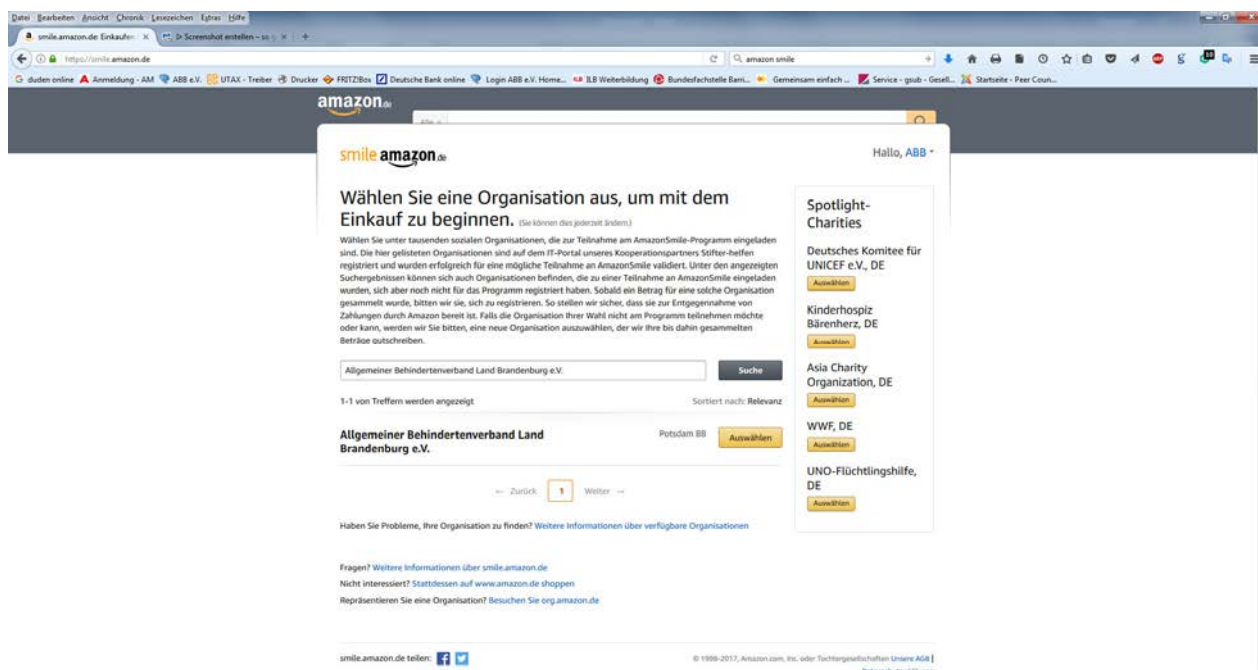
1. Öffnen Sie in Ihrem Webbrowser (z.B. Firefox, Google Chrome oder Internet Explorer) die folgende Internetseite: <https://smile.amazon.de/>



2. Geben Sie Ihre Emailadresse und Ihr Amazon-Kennwort ein (Das ist die Emailadresse und das Kennwort Ihres Amazon-Profiles)
3. Klicken Sie auf „weiter“ (über den Sicherheitsserver) im sich einzuloggen
4. Geben Sie in das Eingabefeld den Namen „**Allgemeiner Behindertenverband Land Brandenburg e.V.**„ein.

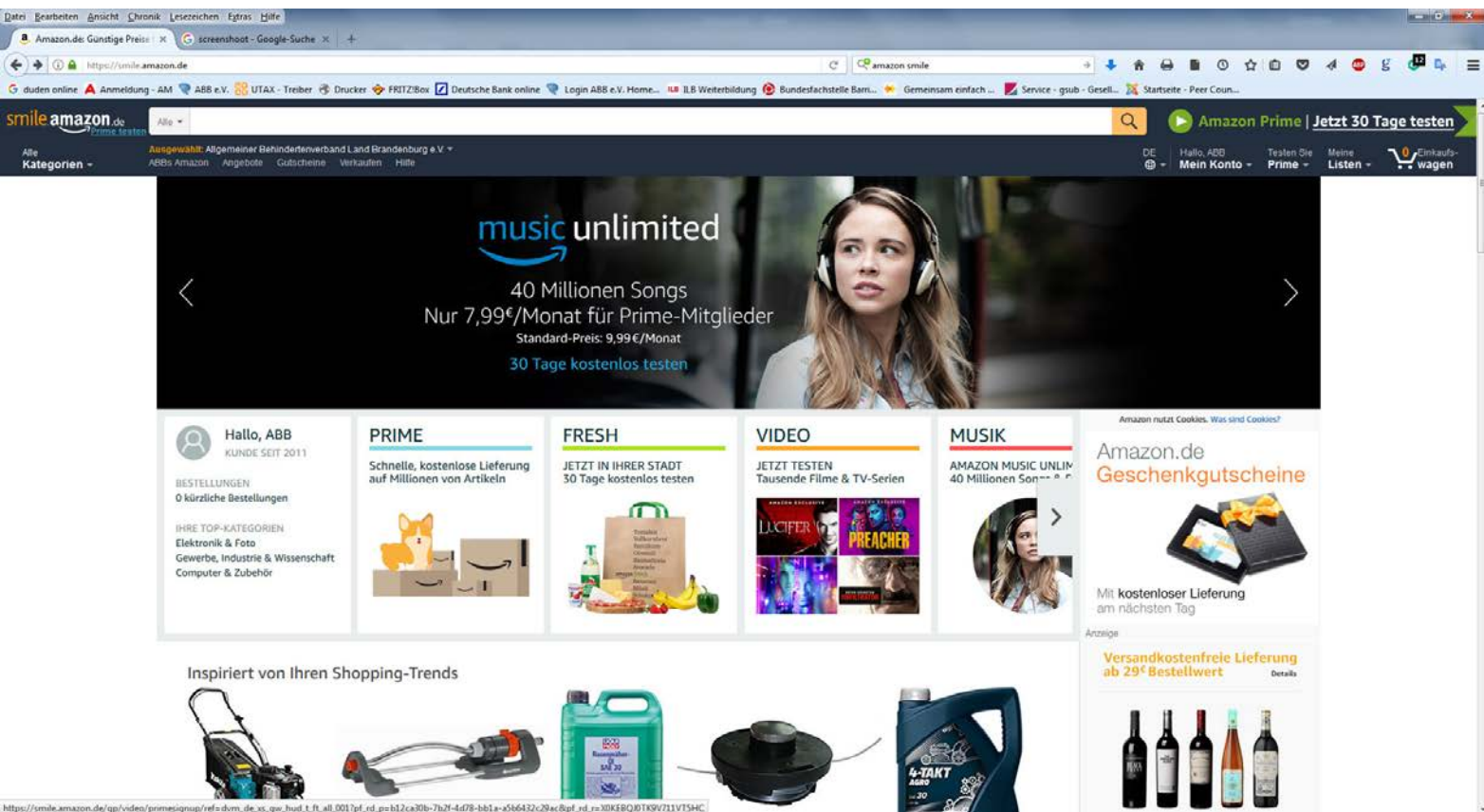


5. Klicken Sie auf „Suche“
6. Klicken Sie neben dem Eintrag „Allgemeiner Behindertenverband Land Brandenburg e.V.“ auf „Auswählen“.





7. Setzen Sie auf dem nächsten Bildschirm den Hacken bei dem ersichtlichen Hinweis.
8. Klicken Sie auf „Shopping beginnen“ und dann kann es losgehen. In der oberen Leiste wird Ihnen angezeigt, dass durch Ihre Einkäufe bei AmazonSmile der Allgemeine Behindertenverband Land Brandenburg e.V. unterstützt wird.



Wenn Sie zukünftig bei Amazon einkaufen, so beginnen Sie Ihre Einkäufe bitte immer mit der Eingabe der Internetadresse **<http://smile.amazon.de/>**!

Vielen Dank!



Wie behindertengerecht muss ein Behindertenparkplatz sein?

Wer hätte gedacht, dass es diese Frage einmal bis zum Bundesverfassungsgericht schaffen sollte?

Genau das ist aber geschehen und zu verdanken haben wir dies einer engagierten Rollstuhlfahrerin aus Ratzeburg, die sich auch nach zwei Niederlagen vor den Gerichten nicht mit deren Sicht der Dinge zufriedengeben wollte.

Was war geschehen?

Die Rollstuhlfahrerin – seit mehr als zwanzig Jahren querschnittsgelähmt – hatte sich in einer Selbsthilfegruppe in der Stadt Ratzeburg engagiert und unter anderem kritisiert, dass das historische Pflaster der Kreisstadt Ratzeburg nicht rollstuhl- oder rollatorentauglich war. Dazu hat sie auch die von der Stadt angelegten Behindertenparkplatz kritisiert, weil sie in breit verlegtem Großkopfpflaster angelegt worden war.

Solcherart angelegte Behindertenparkplatz sind auch in den Städten des Landes Brandenburg keine Seltenheit.

Im November 2009 parkte sie in den Abendstunden mit ihrem Fahrzeug auf diesem Behindertenparkplatz vor dem Rathaus der Stadt Ratzeburg. Sie stellte ihren Rollstuhl neben dem Fahrersitz ab, zog die Bremsen an und wollte dann vom Fahrersitz in den Rollstuhl umsetzen.



Dabei rutschte der Rollstuhl mit angezogenen Bremsen seitlich wegen des unebenen Pflasters weg und sie stützte.

Folge war ein Bruch des rechten Unterschenkels.

Das wollte die engagierte Rollstuhlfahrerin nicht so einfach auf sich beruhen lassen. Aus ihrer Sicht war der nicht verkehrssicher angelegte Behindertenparkplatz die Quelle allen Übels und Ursache ihres Unfalls.

Sie verklagte die Stadt Ratzeburg auf Schadenersatz und Schmerzensgeld in Höhe von 4.957,00 EUR vor dem Landgericht Lübeck und verlor.

Die Richter des Landgerichts meinten, es stehe hier nicht mit ausreichender Sicherheit fest, dass der Sturz durch den unebenen Pflasterbelag verursacht worden sei. Ebenso sei es denkbar, dass die nicht gebremsten, drehbaren Vorderräder des Rollstuhls beim Umstieg weggerollt sein könnten. Es könne daher offenbleiben, ob der Parkplatz selbst in seiner Anlage den technischen Vorgaben genügt habe und DIN-Vorschriften hier anwendbar seien. Aus eben diesem Grunde müsse sich das Gericht auch nicht mit der Frage beschäftigen, in welchem Umfang die Kenntnis der Verletzten vom Zustand des Parkplatzes hier eine Rolle spiele.

Das wollte die Rollstuhlfahrerin nicht hinnehmen. Sie legte gegen diese Entscheidung Berufung zum Oberlandesgericht Schleswig-Holstein ein.

Dieses Gericht hatte aber offenbar wenig Verständnis für das Anliegen der Verletzten. Die Richter wiesen die Berufung durch einen Beschluss zurück, ohne ein eigentliches Berufungsverfahren überhaupt durchzuführen.

Das geltend Recht bietet eine solche Möglichkeit, wenn die Sache in den Augen der Richter keinerlei Aussicht auf Erfolg habe. Das war nach Ansicht des Oberlandesgerichts hier der Fall.

Selbst wenn man davon ausginge, dass die Stadt Ratzeburg durch die Anlage der Behindertenparkplätze auf unebenem Pflaster ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt habe, sei sie nicht zum Schadenersatz verpflichtet.

Der Rollstuhlfahrerin müsse sich in diesem Falle ein Mitverschulden vorzuwerfen lassen, das die Haftung der Stadt völlig ausschließe.

Immerhin sei ihr der Zustand des Rollstuhlfahrerparkplatzes bekannt gewesen. Sie habe selbst in der Öffentlichkeit bei entsprechenden Aktionen auf diesen Zustand hingewiesen und ihn kritisiert. Sie wusste daher auch, dass sie sich am fraglichen Novemberabend im wahrsten Sinne des Wortes auf „gefährliches Pflaster“ begab.

Sie sei daher in besonderem Maße auch für die Gefahren eben jenes Stellplatzes sensibel gewesen und habe gewusst, dass sie bei Umsetzen ungeachtet der Dunkelheit ein erhebliches Risiko eingehe.

Es sei ihr deshalb zumutbar gewesen, auf Parkplätze mit ebenen Pflastersteinen im Randbereich des Rathauses auszuweichen oder in einem anderen Bereich der Innenstadt zu parken.

Zwar sei sie nicht verpflichtet gewesen, einen anderen Parkplatz zu benutzen. Jedoch habe für sie eine entsprechende Obliegenheit zur Vermeidung einer unfallursächlichen Eigengefährdung bestanden.

Dabei sei es ihr gegebenenfalls sogar zuzumuten gewesen, Umwege in Kauf zu nehmen, um einen sicheren Parkplatz zu finden.

Eine solche Obliegenheit treffe alle, nicht nur behinderte Menschen, wenn sie sich - zum Beispiel bei Eis- und Schneeglätte - sich auf gefährlichen, nicht hinreichend geeigneten oder gesicherten Plätzen bewegten.

Die Rollstuhlfahrerin habe um die Ungeeignetheit von Kopfsteinpflaster als Belag für die Behindertenparkplätze der Beklagten gewusst, weshalb sich ihr die Gefährlichkeit dieses Belags für Umstiege vom Pkw zum Rollstuhl und zurück habe aufdrängen müssen.

Für das Oberlandesgericht war die Sache damit klar:

Die Rollstuhlfahrerin habe keinerlei Ansprüche gegen die Stadt!

Eigentlich gibt es gegen einen solchen Beschluss des Oberlandesgerichts kein Rechtsmittel. Es bleibt nur der Gang zum Bundesverfassungsgericht und genau dazu hat sich hier die Rollstuhlfahrerin entschieden.

Die Richter des Bundesverfassungsgerichts haben die vorangegangene Entscheidung aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht in Schleswig zurück überwiesen.

Sie sind der Begründung des Oberlandesgerichts nicht gefolgt.

Wenn Behörden einen Behindertenparkplatz ausweisen, diesen jedoch nicht entsprechend sachgerecht ausgebaut haben, kann auch ein etwaiges Mitverschulden der Rollstuhlfahrerin deren Schadensersatzanspruch nicht vollständig ausschließen.

Das Urteil des Oberlandesgerichts verstößt nach Ansicht der Verfassungsrichter gegen das Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz (GG).

Auf die Kenntnis der Rollstuhlfahrerin vom Zustand des in Rede stehenden Behindertenparkplatzes komme es hier gar nicht entscheidend an.

Denn auch wenn die Frau die Beschaffenheit des konkreten Parkplatzes tatsächlich kannte, so habe sie doch einen Parkplatz genutzt, der gerade für Menschen mit Behinderung vorgesehen war.

Ein solcher Parkplatz diene der Umsetzung des staatlichen Förderungsauftrags zur gleichberechtigten Teilhabe, um so den Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten zu kompensieren.

Eine etwaige nicht rollstuhlgerechte Ausgestaltung des Behindertenparkplatzes stelle eine Benachteiligung im Sinne von Art. 3 GG dar, weil die Kompensation des Nachteils in diesem Fall an der Gefährdung der Nutzer scheitere. Daraus sei eine entsprechende Verkehrssicherungspflicht der beklagten Stadt abzuleiten, auf deren Erfüllung sich die Frau verlassen durfte.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts – Aktenzeichen 1 BvR 2012/2013 – hat über den entschiedenen Einzelfall hinaus Bedeutung.

Kommunen, die Behindertenparkplätze auf nicht geeignetem Untergrund – zum Beispiel breit verlegtem Großkopfpflaster ausweisen – müssen zukünftig damit rechnen, von verunfallten Nutzern auf Schadensersatz in Anspruch genommen zu werden.





Mitnahme verweigert! – Wann muss der Bus den E-Scooter mitnehmen?

In den zurückliegenden zweieinhalb Jahren ist es in der Politik, der Rechtsprechung und bei Verkehrsunternehmen strittig gewesen, ob E-Scooter in herkömmlichen Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs befördert werden dürfen.

Die Verkehrsunternehmen haben eine Mitnahme dieser E-Scooter seit 2014 in aller Regel abgelehnt. Grundlage hierfür war eine Empfehlung des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen VDV vom Oktober 2014.

Der VDV hatte darin das Ergebnis eines Gutachtens mitgeteilt, wonach die Beförderungen von E-Scootern in Bussen eine erhebliche Gefährdung für die Nutzer und andere Fahrgäste mit sich bringt. Nachdem es diesbezüglich auch erste Unfälle mit Personenschäden gegeben hatte, sahen sich die Verkehrsunternehmen in ihrer Haltung bestätigt.

Betroffene und Behindertenverbände haben sich daraufhin gegen solche Verbote gewandt. Auch im Land Brandenburg hat sich der Landtag des Landes in Jahre 2016 mit einer Petition eines betroffenen E-Scooter-Fahrers beschäftigt.

Angesichts der wachsenden Verbreitung dieser E-Scooter war es daher an der Zeit, dass eine deutschlandweiter Regelung gefunden wird.

Federführend für alle Bundesländer hat das Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im vergangenen Jahr eine Untersuchung in Auftrag gegeben. Sie sollte klären, ob und unter welchen konkreten Bedingungen die Mitnahme von E-Scootern in Bussen ohne eine erhebliche Gefährdung der Nutzer oder anderer Fahrgäste möglich ist.

Dieses Gutachten lag im März diesen Jahres vor. Es war Grundlage für einen bundesweit gültigen Erlass der Länderverkehrsminister über die Mitnahme von E-Scootern in Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs.

In diesem Erlass ist die Mitnahme von E-Scootern stark reglementiert worden.

Grundsätzlich dürfen nur noch solche E-Scooter mitgenommen werden, die nicht länger als 1,20 m sind, über ein vierrädriges Fahrwerk verfügen und mit dem Nutzer zusammen keine Masse über 300 kg aufweisen. Im entsprechenden Erlass sind weitere technische Bedingungen aufgeführt. Der vollständige Erlass – er umfasst 10 Seiten – liegt in der Geschäftsstelle vor und kann auf Wunsch auch per E-Mail übersandt werden.

Erfüllen die E-Scooter diese technischen Voraussetzungen, dann besteht nach Auffassung der Verkehrsminister eine Beförderungspflicht der Verkehrsunternehmen – sie müssen den E-Scooter mitnehmen.

Insgesamt dürften derzeit aber nur wenige E-Scooter die im Runderlass genannten technischen Bedingungen erfüllen. Ein großer Teil der Nutzer von E-Scootern muss daher damit rechnen, nicht mehr in Bussen des öffentlichen Personennahverkehrs befördert zu werden.

Der genannte Erlass hat aber leider (noch) nicht dazu geführt, dass die einzelnen Verkehrsunternehmen nach gleichen Kriterien entscheiden.

Der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg als der Zusammenschluss von Verkehrsunternehmen im Land Brandenburg hat in seine Beförderungsbedingungen keine Aussage zur Mitnahme von E-Scootern festgeschrieben. Der Runderlass der Verkehrsminister ist dort offenbar noch nicht bekannt.

Der VBB hat seine ganz eigenen, selbstgemachten Vorschriften zur Beförderung von E-Scootern. Dort vertritt man die Ansicht, die in den Beförderungsbedingungen enthaltene Aussage im § 11 – Beförderung von Sachen – sage alles erforderliche.

Dort heißt es:

(.) Fahrräder werden in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn sowie auf Fähren über den gesamten Verkehrszeitraum befördert, sofern hierfür ausreichend Platz vorhanden ist. Tandems, dreirädrige Fahrräder, Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor, Mofas sowie Fahrräder zum Lastentransport und Anhänger sind von der Beförderung ausgeschlossen (ausgenommen Fahrräder mit Trethilfe durch einen Elektro-Hilfsmotor, z. B. Pedelecs). Jeder Fahrgast darf nur ein einsitziges, zweirädriges Fahrrad mitnehmen (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller). (.)

Die Unterstreichung haben wir zur besseren Hervorhebung vorgenommen.

Der VBB betrachtet E-Scooter als anderes Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor. Folgt man dieser Ansicht, wären E-Scooter also immer und in jedem Falle von der Beförderung ausgenommen.

So rigoros will der Verkehrsverbund aber dann auch wieder nicht vorgehen.

Unter zwei Bedingungen lässt man auch E-Scooter zur Mitnahme zu:

Wenn der Betroffene einen Nachweis des Versorgungsamtes vorlegt, aus dem ersichtlich ist, dass

der E-Scooter anstelle eines elektrischen Rollstuhls ein notwendiges orthopädisches Hilfsmittel ist und

der Scooter kein amtliches Kennzeichen hat und deshalb auch nicht für den Straßenverkehr zugelassen ist.

Fazit:

Die Lage bleibt weiter unübersichtlich!

Die Kriterien des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg in den aktuellen Beförderungsbedingungen entsprechen derzeit nicht dem Runderlass der Länderverkehrsminister vom 15.03.2017 zur Beförderungspflicht der Verkehrsunternehmen für E-Scooter mit aufsitzenden Personen.

Es ist nicht nur theoretisch denkbar, dass Benutzer von E-Scootern ein Fahrzeug besitzen, das den Vorgaben der Länderministerien uneingeschränkt entspricht und deshalb mitgenommen werden muss, von den Verkehrsbetrieben letztlich aber nicht transportiert wird, weil deren abweichende Kriterien nicht erfüllt sind.

Andererseits besteht aber auch die Möglichkeit, dass ein E-Scooter der nach Auffassung der Verkehrsminister keineswegs befördert werden dürfte, von den Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg anstandslos transportiert wird, weil er deren Vorgaben entspricht.



ABB e.V. Termine 2017

Datum	Ereignis	Datum	Ereignis
25.09.2017	Sitzung Präsidium	10. – 12.11.2017	Klausurwochenende Präsidium
30.09.2017	Vorstandssitzung	17./18.11.2017	Bildungsveranstaltung inkl. Vorstandssitzung in Eberswalde
16.10.2017	Sitzung Präsidium	11.12.2017	Sitzung Präsidium



Dies & Das = Infos + Anlagen

1. Berliner Behindertenzeitungen April bis September 2017
2. Infolyer 7. Behindertenpolitische Konferenz am 6.10.2017 in Potsdam
3. Flyer - barrierefrei Reisen – Ferienhof Linow



Mehr über den
ABB e.V. im Internet: